



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Februar 2024

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>53 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII S. 61</p> <p>54 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus für die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Viersen S. 63</p> <p>55 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld S. 64</p> <p>56 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Duisburg S. 65</p>	<p>57 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 65</p> <p>58 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 66</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>59 Tagesordnung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 67</p> <p>60 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr S. 67</p> <p>61 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz S. 68</p>
---	--

Beilage zu Ziffer 54: Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus für die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Viersen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

53 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 01. Februar 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII

Ihr Bericht vom 08.01.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss vom 11.12.2023 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Ich bitte die Städte entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Lena Voß

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss

Präambel

Das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Grundlage für eine Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die bisherige Aufteilung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe soll damit ab dem 01.01.2028 entfallen.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Lösung sieht das KJSG ein Stufenmodell vor: Die erste Stufe wurde mit Inkrafttreten des KJSG umgesetzt. Durch Änderungen im SGB VIII wurde die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Schnittstellen zur Eingliederungshilfe im SGB IX wurden bereinigt.

Mit der zweiten Stufe werden ab 2024 in § 10b SGB VIII die Verfahrenslotsen eingeführt, die zunächst bis zum 31.12.2027 befristet sind. Ab 01.01.2028 wird letztlich mit Umsetzung der dritten Stufe die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen geschaffen.

Um die Aufgaben der ab 01.01.2024 einzusetzen- den Verfahrenslotsen auf den Rhein-Kreis Neuss zu übertragen, wird zwischen den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss sowie dem Rhein-Kreis Neuss gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG (BGBl. Teil 1 Nr. 29 vom 09.06.2021) bildet die Grundlage für die stufenweise Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Aufgaben der künftigen Verfahrenslotsen sind:
 - Verfahrenslotsen unterstützen und begleiten junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personen- und Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX. Es handelt sich um ein eigenständiges, unabhängiges Beratungs- und Unterstützungsangebot.
 - Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird von den Verfahrenslotsen bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützt. Verfahrenslotsen berichten halbjährlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie mit anderen Jugendhilfeträgern.

Grundlage für die Ausübung dieser Aufgaben bildet die „Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

- (3) Die Aufgaben des Verfahrenslotsen übernimmt ab 01.01.2024 das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss für die Jugendämter der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG in seine Zuständigkeit.

§ 2 Personal

Der Rhein-Kreis Neuss erledigt die nach § 1 übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal, wobei die personelle Ausstattung schrittweise erfolgt. Zunächst wird davon ausgegangen, dass für die Aufgabenerledigung zumindest drei Vollzeitkräfte (pädagogische Fachkräfte und/oder Verwaltungskräfte) erforderlich sind. Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, deren Umfang im Vorfeld nicht

konkret zu bestimmen ist, einigen die Vertragspartner sich darauf, dass der Personaleinsatz im Rahmen der Steuerungsgruppe nach § 5 dieser Vereinbarung evaluiert und - sofern erforderlich - im gegenseitigem Einvernehmen angepasst wird.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Erhoben werden Personal- und Sachkosten nach dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Für pädagogische Fachkräfte wird Entgeltgruppe S 12 festgelegt, für Verwaltungskräfte EG 9c. Die neuen Sätze werden zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.
- (2) Die Summe der Personal- und Sachkosten für das nach § 2 eingesetzte Personal wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl in den jeweiligen Jugendamtsbezirken aller Vertragspartner aufgeteilt. Bemessungsgrundlage sind die vom IT.NRW zum 31.12.2023 erhobenen Einwohnerzahlen. Die beteiligten Städte erstatten dem Rhein-Kreis Neuss ihren so ermittelten Anteil.
- (3) Die Erstattung an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt von den Kooperationspartnern als Abschlag jeweils zum 01.03. und 01.09.
- (4) Sofern die in § 2 vorgesehene Evaluation eine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge hat, erhöht sich die Summe der Personal- und Sachkosten entsprechend ab Besetzung der neu eingerichteten Stellen (-anteile).

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese bei der Ermittlung der Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt und den Kooperationspartnern entsprechend der in § 3 dieser Vereinbarung dargestellten Anteile in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 5 Steuerungsgruppe

- (1) Die beteiligten Jugendämter bilden eine Steuerungsgruppe, die konzeptionelle und koordinierende Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verfahrenslotsen wahrnimmt. Sie evaluiert auch die personelle Ausstattung nach § 2 dieser Vereinbarung. Zu diesem Zwecke finden regelmäßige Treffen nach Bedarf - mindestens jedoch halbjährlich - statt.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstellt und übersendet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und berichtet auf Anfrage auch in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen über die Arbeit, ihren Verlauf und die Entwicklung.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftform.

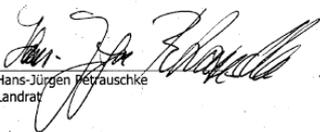
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

- (2) Sofern Veränderungen insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfes und der daraus resultierenden Kostenerstattung eintreten, erfolgen diese in gegenseitigem Einvernehmen in Schriftform.

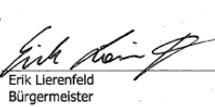
§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft. Ihre Laufzeit endet am 31.12.2027.

Für den Rhein-Kreis Neuss
Grevenbroich, den


Hans-Jürgen Pfrauschke
Landrat

Für die Stadt Dormagen
Dormagen, den


Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Für die Stadt Grevenbroich
Grevenbroich, den


Klaus Krützen
Bürgermeister

Für die Stadt Kaarst
Kaarst, den


Ursula Baum
Bürgermeisterin

Für die Stadt Meerbusch
Meerbusch, den


Christian Bommers
Bürgermeister

Für die Stadt Neuss
Neuss, den 11.12.2023


Reiner Bräuer
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 61

54 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus für die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Viersen

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG-38

Düsseldorf, den 06. Februar 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unter-

stützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den "grauen Flecken", für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen bekannt.

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Ihr Bericht vom 14.11.2023, Ihre Nachreichung vom 11.01.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal werden hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Diese aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ersetzen die zuvor geschlossene Vereinbarung, die damit außer Kraft gesetzt wurde.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

-siehe Beilage zu Ziffer 54-

Im Auftrag
Gaby Sablofski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 63

55 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0307049-0001-A15-0253/23

Düsseldorf, den 25. Januar 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen vom 14.09.2023 nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum neuen Zeitfenster zur Umsetzung des dargestellten Pentanumschlags beginnend vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2025

Die Scharr CPC GmbH betreibt am Standort an der Hentrichstr. 65 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Pentanen (Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Scharr CPC GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Neusetzung zum Zeitfenster zur Umsetzung des dargestellten Pentanumschlags im Az. 53.04-0307049-0001-A15-0152/22 bis zum 31.12.2023. (Die Scharr CPC GmbH möchte mit vorliegender Anzeige nach § 15 Abs. 2 a ein neues Zeitfenster zur Umsetzung des dargestellten Pentanumschlags beginnend vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2025 anzeigen. Weitere Änderungen sind mit Anzeige nach § 15 Abs. 1 und 2 a nicht verbunden). Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 64

56 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0528177-N010-23a-9/23

Düsseldorf, den 01. Februar 2024

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Duisburg

Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer Luftzerlegeanlage durch Austausch eines ortsfesten Wasserstoff-Druckgasbehälters

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt auf dem Gelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH an der Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Luftzerlegeanlage sowie eine Reihe von Einrichtungen, in denen u. a. mehr als 200.000 kg Sauerstoff vorhanden sein können und die deshalb nach § 3 Abs. 5 a BImSchG und § 2 Nr. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 2.38 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung einen Betriebsbereich der unteren Klasse bilden. Zu diesen Einrichtungen des Betriebsbereichs gehört ein ortsfester Wasserstoff-Druckgasbehälter, in dem bis zu 340 kg Wasserstoff gelagert werden können.

Es wird beabsichtigt, den vorhandenen Wasserstoff-Druckgasbehälter durch einen neueren Behälter an gleicher Stelle zu ersetzen. Der neuere Behälter ist mit 100 m³ zu bisher 95 m³ geringfügig größer und hat mit 45 bar zu bisher 43 bar einen geringfügig höheren Lagerdruck als der bisherige Behälter. Er ist mit einer Lagerkapazität von 376 kg (neu) ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (>100kg). Daher wurde der Austausch vorsorglich nach § 23 a Abs. 1 BImSchG angezeigt.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenenerhöhung ausgelöst wird.

In der den Anzeigeunterlagen beigefügten gutachterlichen Stellungnahme wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass sich der KAS 18 Abstand /angemessene Sicherheitsabstand nicht relevant ändert. Bei gleicher Lochgröße (Leckage) und dem nur geringfügig höheren Druck ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das zu betrachtende Szenario. Der angemessene Sicherheitsabstand wurde in der o.g. Stellungnahme mit 35 m plausibel und nachvollziehbar ermittelt. Das nächstgelegene Schutzobjekt liegt in einem Abstand von 280 m. Der beabsichtigte Austausch des Behälters führt zu keiner relevanten Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und er wird damit zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Es sind auch keine Schutzobjekte betroffen und damit liegt auch keine erhebliche Gefahrenenerhöhung vor.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG ist aufgrund der unveränderten Situation bezüglich angemessener Sicherheitsabstände und der nach praktischer Vernunft auszuschließenden erheblichen Gefahrenenerhöhung insgesamt nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 65

57 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0032-A15-0318/23

Düsseldorf, den 06. Februar 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Hexanoxidationsbetriebes

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt auf dem Werkstandort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von KA-Öl (Hexanoxidationsbetrieb). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Hexanoxidationsbetrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Übernahme von KA-Öl von extern in Tank 1 im Tanklager N192.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 65

58 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0040-A15-0263/23

Düsseldorf, den 25. Januar 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Wasserglasfabrik durch Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 3 (BE 551.23)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Wasserglas (Wasserglasfabrik). Wasserglas wird überwiegend durch Schmelzen von Quarzsanden und Soda gewonnen. Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die Wasserglasfabrik ist allerdings nicht als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches zu betrachten, da dort keine relevanten Mengen an Störfallstoffen gem. Anhang 1 der 12. BImSchV gehandhabt werden. Von der angezeigten Maßnahme sind erdgasführende Anlagenteile an Ofen 3 (BE 551.23) betroffen. Erdgas ist ein Stoff nach Anhang 1 der Störfall-Verordnung.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die risikominimierende Anpassung der Sicherheitstechnik, PLT-Sicherheitseinrichtungen und allgemeine Sicherheitsmaßnahmen, hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 3 (BE 551.23). Die angezeigten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung des Sicherheitskonzeptes im Bereich der Wasserglasfabrik.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,

dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 66

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

59 Tagesordnung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die Sondersitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 16. Februar 2024 – 11:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 1.3 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
 - 2.1 Wahl des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin

2.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH

- Besetzung des Aufsichtsrates der ruhr:
HUB GmbH durch den Gesellschafter BMR

3. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

4. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 01.02.2024

Frank Dudda

Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 67

60 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

K. G. Neithöfel
Karola Geiß-Neithöfel
Die Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 67

**61 Öffentliche Bekanntmachung
des Regionalverbandes Ruhr
gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6
Kommunalwahlgesetz**

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunal-
wahlgesetz**

**Ersatzbestimmung in der Verbandsversamm-
lung des Regionalverbandes Ruhr**

Herr Dr. Gerrit Heil ist am 23.01.2024 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Martina Herrmann als Nachfolgerin über die Reserveliste am 26.01.2024 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 29. Januar 2024



Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de